



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Anton Lauber (Suppl.), CSPO, und Mitunterzeichnende
<b>Gegenstand</b>	Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente – Gebäudeinspektionen
<b>Datum</b>	16.11.2011
<b>Nummer</b>	2.197

---

Das Postulat befasst sich mit den Gebäudeinspektionen im Rahmen des Brandschutzes.

Artikel 8 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 legt die Verantwortlichkeiten in Sachen Gebäudeinspektion fest. Für diese Gebäudeinspektion ist die kommunale Feuerkommission oder ein von ihr bezeichnetes Organ zuständig.

Artikel 8 der Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001 seinerseits legt die Abstände der obligatorischen periodischen Kontrollen fest: mindestens alle fünf Jahre für ausschliessliche Wohngebäude, alle drei Jahre für Gebäude mit Betrieben ohne besondere Gefahren und alljährlich für Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die besondere Gefahren aufweisen.

Mit dem vorliegenden Postulat wird vorgeschlagen, die Intervalle dieser Kontrollen wie folgt anzupassen: mindestens alle acht Jahre für ausschliessliche Wohngebäude und alle vier Jahre für Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die besondere Gefahren aufweisen.

Der Vorschlag der Abgeordneten wird eingehend geprüft werden.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass der Kanton den Gemeinden nahe legt, sich nach Möglichkeit für die Durchführung dieser Inspektionen zusammenzuschliessen. Die Gebäudeinspektionen könnten so in Vollzeit tätigen Personen übertragen werden, die für eine gesamte Region zuständig wären und eine spezifische Ausbildung absolviert hätten. Damit könnte die Effizienz der Kontrollen gesteigert werden.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen.

**Ort, Datum** Sitten, den 30. Mai 2012